

S a t z u n g

der Stadt Meerbusch vom 25. März 1982

über die Inanspruchnahme städtischer Hilfeleistungen für Werbezwecke

Aufgrund des §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung vom 28. Januar 1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Meerbusch unterhält an mehreren Stellen im Stadtgebiet Vorrichtungen zum Aufstellen von Fahnenmasten. Die dazu passenden Masten nebst Spannseilen, Karabinerhaken und Leinen, die ein Anbringen von Transparenten ohne Hubfahrzeuge ermöglichen, sind am Bauhof eingelagert.

§ 2

Diese Einrichtungen werden auf Antrag folgenden Meerbuscher Vereinen und Institutionen zur Werbung für Veranstaltungen ihres Aufgabenbereiches zur Verfügung gestellt:

- a) freiwilligen Hilfsorganisationen
- b) Verbänden der freien Jugend- und Wohlfahrtspflege
- c) Schützen- und Heimatvereinen
- d) Kirchengemeinden
- e) Sportvereinen
- f) Marktveranstaltungen

Ausgenommen sind politische Veranstaltungen.

Ein Anspruch auf Überlassung der städtischen Einrichtungen besteht nicht, wenn die Größe und Beschaffenheit der Transparente eine Überlastung der Maste erwarten läßt. Bei zeitlicher Überschneidung von Veranstaltungen ist der erste Antragsteller berechtigt.

§ 3

Über die in § 1 aufgezählten Einrichtungen und Gerätschaften hinaus, stellt die Stadt kein Personal und keine weiteren technischen Geräte bereit. Die Transparente können frühestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung aufgehängt und müssen spätestens zwei Tage nach Beendigung der Veranstaltung wieder abgenommen werden.

§ 4

Schäden, die durch die Benutzung an den Einrichtungen entstehen, müssen der Stadt vom Antragsteller ersetzt werden. Darüber hinaus haftet dieser der Stadt auch für Schäden, die Dritte gegen die Stadt wegen der Benutzung gelten machen.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch vom 25. März 1982 über die Inanspruchnahme städtischer Hilfeleistungen für Werbezwecke wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis nach § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
3. der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Meerbusch, den 25. März 1982

Der Bürgermeister
gez. Nüse

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung und Bekanntmachungsanordnung wurden am 01. April 1982 in der RP und WZ veröffentlicht.